

TE Lvwg Erkenntnis 2016/6/29 LVwG-2015/30/2238-7

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2016

Entscheidungsdatum

29.06.2016

Index

41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

Norm

WaffG §12 Abs1

1. WaffG § 12 heute
2. WaffG § 12 gültig ab 28.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025
3. WaffG § 12 gültig von 01.01.2022 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021
4. WaffG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. WaffG § 12 gültig von 01.10.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2010
6. WaffG § 12 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.2012

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Dr. Rudolf Rieser über die Beschwerde des Herrn A, geboren am xx.xx.xxxx, vertreten durch Frau Rechtsanwältin, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015, Zahl ****, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen diese Erkenntnis ist gemäß § 25a AVwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen diese Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, AVwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den

Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt und rechtliche Erwägungen:römisch eins. Sachverhalt und rechtliche Erwägungen:

Mit dem angefochtenen im Bescheid wurde von der Bezirkshauptmannschaft Y als belangte Behörde folgende Entscheidung getroffen:

„Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Y hat mit Bescheid vom 14.05.2013, bestätigt mit Bescheid der Landespolizeidirektion X vom 05.09.2013 gegen Herrn A A, geboren am xx.xx.xxxx, ein Waffenverbot verhängt. Mit Eingabe vom 30.07.2015 hat Herr A A nunmehr die Aufhebung dieses Waffenverbotes beantragt.Die Bezirkshauptmannschaft Y hat mit Bescheid vom 14.05.2013, bestätigt mit Bescheid der Landespolizeidirektion römisch zehn vom 05.09.2013 gegen Herrn A A, geboren am xx.xx.xxxx, ein Waffenverbot verhängt. Mit Eingabe vom 30.07.2015 hat Herr A A nunmehr die Aufhebung dieses Waffenverbotes beantragt.

Spruch

Gemäß § 12 Absatz 7 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird der Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes abgewiesen.“Gemäß Paragraph 12, Absatz 7 des Waffengesetzes 1996, Bundesgesetzblatt I Nr. 12 aus 1997,, wird der Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes abgewiesen.“

Die Abweisung des Aufhebungsantrags wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der von der Landespolizeidirektion X in deren Bescheid vom 05.09.2013 (Entscheidung über die Berufung gegen den Waffenverbotsbescheid der belangten Behörde vom 14.05.2013) festgestellte Sachverhalt unbestritten sei. Der diesbezügliche Sachverhalt wurde der nunmehrigen Entscheidung der belangten Behörde zur Gänze zu Grunde gelegt. Nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten nach dem das Waffenverbotsverfahren auslösenden Sachverhalt könne nach Ansicht der erkennenden Behörde in konkreten Fall nicht davon gesprochen werden, dass eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 Waffengesetzes nicht mehr vorliege. Die Abweisung des Aufhebungsantrags wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der von der Landespolizeidirektion römisch zehn in deren Bescheid vom 05.09.2013 (Entscheidung über die Berufung gegen den Waffenverbotsbescheid der belangten Behörde vom 14.05.2013) festgestellte Sachverhalt unbestritten sei. Der diesbezügliche Sachverhalt wurde der nunmehrigen Entscheidung der belangten Behörde zur Gänze zu Grunde gelegt. Nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten nach dem das Waffenverbotsverfahren auslösenden Sachverhalt könne nach Ansicht der erkennenden Behörde in konkreten Fall nicht davon gesprochen werden, dass eine Gefährdung iSd Paragraph 12, Absatz eins, Waffengesetzes nicht mehr vorliege.

In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers Folgendes ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer erhebt durch die umseits ausgewiesene Rechtsvertreterin, die sich auf die ihr erteilte Vollmacht beruft, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015, GZ ****, der Rechtsvertreterin zugestellt am 12.08.2015, binnen offener Frist gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 132Abs. 1Z 1 B-VG,„Der Beschwerdeführer erhebt durch die umseits ausgewiesene Rechtsvertreterin, die sich auf die ihr erteilte Vollmacht beruft, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015, GZ ****, der Rechtsvertreterin zugestellt am 12.08.2015, binnen offener Frist gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und Artikel 132 A, b, s, 1Z 1 B-VG

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Tirol und führt aus wie folgt.

I. Sachverhalt, Verfahrensablauf römisch eins. Sachverhalt, Verfahrensablauf

a.) Mit Bescheid der BH Y vom 14.05.2013, GZ ****, zugestellt am 16.05.2013, wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ein Waffenverbot auferlegt. a.) Mit Bescheid der BH Y vom 14.05.2013, GZ ****, zugestellt am 16.05.2013, wurde dem Antragsteller gemäß Paragraph 12, Absatz eins, WaffG ein Waffenverbot auferlegt.

Bekanntlich wurde der Beschwerdeführer am xx.xx.xxxx vor dem Landesgericht Innsbruck vom Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB freigesprochen. Auch die weiteren Zeugenbefragungen des Gerichtes, ob und inwieweit der Beschwerdeführer gegenüber Dritten mit oder ohne Waffe in der Hand Drohungen ausgesprochen hat, ergaben keine Hinweise für solch eine gefährliche Drohung. Bekanntlich wurde der Beschwerdeführer am xx.xx.xxxx vor dem Landesgericht Innsbruck vom Verbrechen der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB freigesprochen. Auch die weiteren Zeugenbefragungen des Gerichtes, ob und inwieweit der Beschwerdeführer gegenüber Dritten mit oder ohne Waffe in der Hand Drohungen ausgesprochen hat, ergaben keine Hinweise für solch eine gefährliche Drohung.

Die belangte Behörde legt daher unter Verweis auf den von der LPD X mit Bescheid vom 05.09.2013 festgestellten Sachverhalt ihrer Entscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde. Die belangte Behörde legt daher unter Verweis auf den von der LPD römisch zehn mit Bescheid vom 05.09.2013 festgestellten Sachverhalt ihrer Entscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde.

b.) Die belangte Behörde „begründet“ -ausschließlich gestützt auf den Bescheid der LPD X vom 05.09.2013 - ihre Entscheidung damit, dass eine Gefährdung iSd § 12 Abs. 1 Waffengesetz noch vorliegen würde, übersieht dabei aber folgendes: b.) Die belangte Behörde „begründet“ - ausschließlich gestützt auf den Bescheid der LPD römisch zehn vom 05.09.2013 - ihre Entscheidung damit, dass eine Gefährdung iSd Paragraph 12, Absatz eins, Waffengesetz noch vorliegen würde, übersieht dabei aber folgendes:

Die Begründung des seinerzeitigen Bescheides, das erlassene Waffenverbot würde die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden könnte, steht im absoluten Widerspruch zum abgeführten Strafverfahren vor dem Landesgericht Innsbruck und zum bisherigen Lebenswandel des Beschwerdeführers, welches eben gerade diese Gefährdung nicht hervorgebracht hat. Auch die Erledigung des aufgezeigten

Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG im Wege der Diversion zeigt, dass dem Beschwerdeführer die missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht zugetraut wurde. Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG im Wege der Diversion zeigt, dass dem Beschwerdeführer die missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht zugetraut wurde.

II. Rechtzeitigkeit der Beschwerde, Zuständigkeit römisch zwei. Rechtzeitigkeit der Beschwerde, Zuständigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde der ausgewiesenen Vertreterin am 12.08.2015 zugestellt; die Beschwerde wurde am 09.09.2015 vorab per Fax sowie eingeschrieben per Post bei der belangten Behörde eingebracht, die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist sachlich und örtlich zuständig (§ 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist sachlich und örtlich zuständig (Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

III. Umfang der Beschwerde römisch drei. Umfang der Beschwerde

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015, GZ ****, wird zur Gänze angefochten.

IV. Beschwerdegründe römisch vier. Beschwerdegründe

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015 verletzt den Beschwerdeführer insbesondere in seinem subjektiven Recht, dass das gegen ihn verhängte Waffenverbot nicht aufgehoben wird und ist der Beschwerdeführer gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 10.08.2015 verletzt den Beschwerdeführer insbesondere in seinem subjektiven Recht, dass das gegen ihn verhängte Waffenverbot nicht aufgehoben wird und ist der Beschwerdeführer gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zur Erhebung der Beschwerde legitimiert.

Der angefochtene Bescheid ist nach Auffassung des Beschwerdeführers insbesondere aus nachstehenden Erwägungen rechtswidrig:

a.) Auf Basis welchen Beweisergebnisses die belangte Behörde zur Beurteilung gelangt, nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten könne im konkreten Fall nicht davon gesprochen werden, dass eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 Waffengesetz nicht mehr vorliegt, bleibt spekulativ. Die belangte Behörde schließt ausschließlich aus dem Vorfall vom Februar 2013, sohin aus einem Verhalten des Beschwerdeführers vor über 2 1/2 Jahren, dass nach wie vor eine Gefährdung vorliegt. Eine Einvernahme des Beschwerdeführers hierzu erfolgte nicht, die vom Beschwerdeführer vorgelegte psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme.) Auf Basis welchen Beweisergebnisses die belangte Behörde zur Beurteilung gelangt, nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten könne im konkreten Fall nicht davon gesprochen werden, dass eine Gefährdung im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, Waffengesetz nicht mehr vorliegt, bleibt spekulativ. Die belangte Behörde schließt ausschließlich aus dem Vorfall vom Februar 2013, sohin aus einem Verhalten des Beschwerdeführers vor über 2 1/2 Jahren, dass nach wie vor eine Gefährdung vorliegt. Eine Einvernahme des Beschwerdeführers hierzu erfolgte nicht, die vom Beschwerdeführer vorgelegte psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme

schlichtweg ignoriert.

Der Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde zudem von ihm gestellten Antrag und damit zur Sache auch nicht einvernommen. Die belangte Behörde beharrte nur auf der von ihr geäußerten Ansicht, demnach eine Gefährdung nach wie vor vorliegen würde. Gegenbeweise hat die belangte Behörde nicht zugelassen (auch nicht - wie geboten - von Amts wegen aufgenommen), insbesondere den Beschwerdeführer trotz Vorlage einer psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme, die keine Gefährdung bescheinigt - in gesetzwidriger Weise - nicht gehört (§ 37 iVm § 51 iVm § 45 Abs. 3 AVG; VwGH v. 31.01.198483/07/0215). Der Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde zudem von ihm gestellten Antrag und damit zur Sache auch nicht einvernommen. Die belangte Behörde beharrte nur auf der von ihr geäußerten Ansicht, demnach eine Gefährdung nach wie vor vorliegen würde. Gegenbeweise hat die belangte Behörde nicht zugelassen (auch nicht - wie geboten - von Amts wegen aufgenommen), insbesondere den Beschwerdeführer trotz Vorlage einer psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme, die keine Gefährdung bescheinigt - in gesetzwidriger Weise - nicht gehört (Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 51, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, AVG; VwGH v. 31.01.198483/07/0215).

Die belangte Behörde belastet daher auch insoweit den angefochtenen Bescheid mit einem Verfahrensmangel, der evident wesentlich ist.

b.) Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die belangte Behörde den Sachverhalt von Amtswegen festzustellen. Die Behörde hat jedoch keine Erhebungen gepflogen und angebotene Beweise (wie vorgelegte psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme) nicht berücksichtigt. b.) Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, AVG hat die belangte Behörde den Sachverhalt von Amtswegen festzustellen. Die Behörde hat jedoch keine Erhebungen gepflogen und angebotene Beweise (wie vorgelegte psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme) nicht berücksichtigt.

Durch die ausschließliche Bezugnahme auf ein Verhalten des Beschwerdeführers vor mehr als 2 1/2 Jahren und Nichtberücksichtigung der aktuellen Situation hat die belangte Behörde den Sachverhalt bereits vorab einer Beweiswürdigung zu Lasten des Beschwerdeführers unterzogen, weil diese bereits längst vergangene Handlungen des Beschwerdeführers gewürdigt (arg. „festgestellter Sachverhalt der LPD Tirol vom 5.9.2013) und beurteilt hat. Dies ist unzulässig (stRsp. etwa VwSlgNF 726 A, 1497 A; VwGH v. 19.1.1995, 93/09/0169; VwGH v. 17.12.2013, 2012/09/0104).

Auch aus diesem Grund ist der Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

c.) Die belangte Behörde hat die Bestimmung des § 12 Abs. 7 Waffengesetz unberücksichtigt gelassen und trotz vom Beschwerdeführer aufgezeigten Sachverhaltes keine Prüfung des Sachverhaltes dahingehend vorgenommen, ob die Gründe für die seinerzeitige Erlassung des Waffenverbotes nunmehr weggefallen sind. c.) Die belangte Behörde hat die Bestimmung des Paragraph 12, Absatz 7, Waffengesetz unberücksichtigt gelassen und trotz vom Beschwerdeführer aufgezeigten Sachverhaltes keine Prüfung des Sachverhaltes dahingehend vorgenommen, ob die Gründe für die seinerzeitige Erlassung des Waffenverbotes nunmehr weggefallen sind.

Die Behörde hat es sohin unterlassen, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Umstände, des Verhaltens des Beschwerdeführers seit der Anlasstat und der Länge des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraumes, zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Die Behörde hat es sohin unterlassen, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Umstände, des Verhaltens des Beschwerdeführers seit der Anlasstat und

der Länge des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraumes, zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Waffengesetz im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist.

Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Beschwerdeführers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Dies alles erfolgte seitens der belangten Behörde jedoch nicht.

Die belangte Behörde lässt auch unbeachtet, dass sich der Beschwerdeführer von März 2013 bis Herbst 2013 in regelmäßiger und von Herbst 2013 bis Dezember 2014 in vereinzelter ambulanter psychologisch-psychotherapeutischer Betreuung befand und dabei die Umstände, die zum Vorfall geführt haben, therapeutisch aufgearbeitet und beim Beschwerdeführer eine stabile psychische Stabilität erzielt wurde. Aus psychologisch-psychotherapeutischer Sicht bestehen sohin keine Einwendungen gegen einen künftigen Gebrauch von Waffen.

d.) Die belangte Behörde lässt weiters unberücksichtigt, dass seit dem seinerzeitigen Anlassfall auch ausreichend Zeit verstrichen ist, in der der Beschwerdeführer sich wohlverhalten hat, also keine Verhaltensweisen gesetzt hat, die erneut seine Verlässlichkeit in Zweifel ziehen ließen. Es ist daher auch darin eine wesentliche Änderung der Tatsachenlage zu sehen. Die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist daher nicht mehr aufrecht. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraumes sind auch stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer vom Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB freigesprochen wurde und auch das Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG im Wege der Diversion erledigt wurde, lässt die belangte Behörde vollständig unberücksichtigt.d.) Die belangte Behörde lässt weiters unberücksichtigt, dass seit dem seinerzeitigen Anlassfall auch ausreichend Zeit verstrichen ist, in der der Beschwerdeführer sich wohlverhalten hat, also keine Verhaltensweisen gesetzt hat, die erneut seine Verlässlichkeit in Zweifel ziehen ließen. Es ist daher auch darin eine wesentliche Änderung der Tatsachenlage zu sehen. Die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß Paragraph 12, Absatz eins, WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist daher nicht mehr aufrecht. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraumes sind auch stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer vom Verbrechen der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB freigesprochen wurde und auch das Vergehen nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG im Wege der Diversion erledigt wurde, lässt die belangte Behörde vollständig unberücksichtigt.

Diese Umstände stellen zwar keine unmittelbare Voraussetzung für die Aufhebung eines Waffenverbotes dar, sind jedoch bei der Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes doch „ein Anhaltspunkt“ (vgl. TE VwGH Erkenntnis 1996/09/12 96/20/0485). Diese Umstände stellen zwar keine unmittelbare Voraussetzung für die Aufhebung eines Waffenverbotes dar, sind jedoch bei der Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes doch „ein Anhaltspunkt“ vergleiche TE VwGH Erkenntnis 1996/09/12 96/20/0485).

Beweismittel:

erliegende Stellungnahme Dr. G G vom 02.12.2014 Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung vom 24.07.2013

Beschluss vom 27.08.2013

einzuholender Strafakt des LG Innsbruck zu GZ ****

Einholung eines psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens

PV (wird stellig gemacht)

Der Bescheid wird aus vorstehenden Erwägungen für rechtswidrig erachtet.

V. Beschwerdebegehren (Anträge, Anregungen)römisch fünf. Beschwerdebegehren (Anträge, Anregungen)

Aus vorstehenden Erwägungen werden gestellt die

ANTRÄGE,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

-

gemäß § 44 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und die angebotenen Beweise aufnehmen; gemäß Paragraph 44, VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und die angebotenen Beweise aufnehmen;

-

gemäß Art 130 Abs. 4 B-VG iVm § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden, den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellengemäß Artikel 130, Absatz 4, B-VG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in der Sache selbst entscheiden, den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, VStG einstellen

in eventu:

-

den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Y zurückverweisen.“den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Y zurückverweisen.“

Der Beschwerde wurden Ablichtungen des Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung vom 24.07.2013 und des Beschlusses vom 27.08.2013 jeweils des Landesgerichtes Innsbruck, GZ ****, beigegeben.

Von der Anklage, der Beschwerdeführer habe,

„1.) in der Zeit vom 16.02.2013 bis zum 17.02.2013 nachgenannte Personen (nahe Angehörige) mit der Begehung eines Suizides, mithin mit dem Tode einer nahestehenden Person gefährlich bedroht, um sie zu nachgenanntem Handeln nötigen, und zwar

a) seine Ehegattin C C, durch die gegenüber dem U U getätigte und zu deren Kenntnis bestimmte Äußerung, seine Gattin habe binnen 10 Minuten zu Hause zu sein, andernfalls es einen Toten gebe, zum Verlassen eines Festes und Heimkehr in das gemeinsame Haus;

b) seinen Vater Z Z durch die Äußerung „Geh aussi bei der Türe Tate, sonst daschiaß i mi“, wobei er diese Drohung dadurch unterstrich, dass er seine Hand wie eine Pistole formte und an seine Schläfe hielt und die Ernstlichkeit der Drohung zudem dadurch unterstrichen war, dass er sich mit Waffen im Haus verschanzt hatte und bereits zuvor einen unkontrollierten Schuss aus einer Faustfeuerwaffe abgegeben hatte, zum Verlassen seines Wohnhauses;

und er habe hierdurch

zu 1. a.) und b.) die Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 zu 1. a.) und b.) die Verbrechen der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins,

StGB begangen,“

wurde der Beschwerdeführer gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.“ wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.“

Als Grund des Freispruchs wurde „kein Schuldbeweis“ angeführt. Mit dem zitierten Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 27.08.2013 wurde Folgendes verfügt:

„Das Landesgericht Innsbruck beschließt in der Strafsache gegen A A (nach Ausscheidung des Faktums 2 der Anklageschrift und Erledigung der übrigen Anklage durch Freispruch) wegen des Vergehens gem § 50 (1) Z 1 WaffG nach (in der HV) eingeholter Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Innsbruck: „Das Landesgericht Innsbruck beschließt in der Strafsache gegen A A (nach Ausscheidung des Faktums 2 der Anklageschrift und Erledigung der übrigen Anklage durch Freispruch) wegen des Vergehens gem Paragraph 50, (1) Ziffer eins, WaffG nach (in der HV) eingeholter Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Das Strafverfahren gegen

A A, Österreicher, geb xx.xx.xxxx in: L, , Tirol, Österreich

Beschäftigung: Beruf, verheiratet

Adresse

wegen des Vergehens gemäß § 50 (1) Z 1 WaffG wird nach der Bezahlung eines Betrages von € 2.700,00 gemäß §§ 199, 200 StPO wegen des Vergehens gemäß Paragraph 50, (1) Ziffer eins, WaffG wird nach der Bezahlung eines Betrages von € 2.700,00 gemäß Paragraphen 199, 200, StPO

endgültig eingestellt.“

Als Begründung wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer vom erkennenden Gericht angeboten wurde, das gerichtliche Strafverfahren nach Bezahlung eines Betrages von € 2.700,00 einzustellen. Nachdem der Beschwerdeführer dieses Angebot annahm und den Betrag von € 2.700,00 bezahlte, wurde das Strafverfahren nach dem WaffG gemäß § 200 StPO endgültig eingestellt. Als Begründung wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer vom erkennenden Gericht angeboten wurde, das gerichtliche Strafverfahren nach Bezahlung eines Betrages von € 2.700,00 einzustellen. Nachdem der Beschwerdeführer dieses Angebot annahm und den Betrag von € 2.700,00 bezahlte, wurde das Strafverfahren nach dem WaffG gemäß Paragraph 200, StPO endgültig eingestellt.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde von der belangten Behörde der dortige Verwaltungsakt vorgelegt. Weiters wurde in den Strafact des LG Innsbruck 24 Hv 92/13p Einsicht genommen und wurden für das gegenständliche Verfahren wesentliche Aktenstücke in Kopie dem gegenständlichen Beschwerdeakt angeschlossen. Die angefertigten Kopien, nämlich die Zeugeneinvernahme des Herrn Z vom 17.02.2013, das Alkomatmessprotokoll vom 17.02.2013, der kriminalpolizeiliche Untersuchungsbericht vom 19.03.2013, der Strafantrag vom 22.04.2013, das Hauptverhandlungsprotokoll vom 24.07.2013, der Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung vom 24.07.2013, wurden der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteienghört und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Am 16.03.2016 wurde eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Im Rahmen dieser Beschwerdeverhandlung gab der Beschwerdeführer auf Befragung Folgendes an:

„Seit dem Vorfall vom Februar 2013 hat sich nichts Negatives mehr ereignet. Ich bin weiterhin bei F berufstätig, dies seit dem Jahre 1991. Ich lebe mit meiner Ehefrau C zusammen. Meine volljährigen Kinder wohnen ebenfalls noch bei mir. Die Aufhebung des Waffenverbotes ist ausschließlich damit begründet, dass ich wiederum der Jagd nachgehen möchte. Ich war von 1998 bis zum Waffenverbot im Jahre 2013 Jäger. Dieser Jagdleidenschaft möchte ich wieder nachgehen, ansonsten benötige ich keine Waffen. Nach dem Vorfall hat sich beruflich nur eine Veränderung ergeben, ich bin ca 3 Monate nach dem Vorfall auf eine andere Dienststelle versetzt worden, ich habe mir diese neue Dienststelle auch anschauen können. Ich bin auf dieser neuen Dienststelle nämlich im Lager bei der f in in X nunmehr beruflich tätig. Der Vorfall hat ansonsten beruflich keinerlei negative Auswirkungen. Die psychologische Betreuung, die im Akt durch eine Stellungnahme meines Psychotherapeuten dokumentiert wurde, habe ich freiwillig in Anspruch genommen. Diese psychologische Betreuung wurde mir nicht aufgezwungen. Ich habe vor dem Vorfall auch nie eine waffenrechtliche Urkunde bei der Bezirkshauptmannschaft Y beantragt. Ich war immer nur im Besitz einer Tiroler Jagdkarte und von meldepflichtigen Langwaffen und keinen bewilligungspflichtigen Schusswaffen.“ „Seit dem Vorfall vom Februar 2013 hat sich nichts Negatives mehr ereignet. Ich bin weiterhin bei F berufstätig, dies seit dem Jahre 1991. Ich lebe mit meiner Ehefrau C zusammen. Meine volljährigen Kinder wohnen ebenfalls noch bei mir. Die Aufhebung des Waffenverbotes ist ausschließlich damit begründet, dass ich wiederum der Jagd nachgehen möchte. Ich war von 1998 bis zum Waffenverbot im Jahre 2013 Jäger. Dieser Jagdleidenschaft möchte ich wieder nachgehen, ansonsten benötige ich keine Waffen. Nach dem Vorfall hat sich beruflich nur eine Veränderung ergeben, ich bin ca 3 Monate nach dem Vorfall auf eine andere Dienststelle versetzt worden, ich habe mir diese neue Dienststelle auch anschauen können. Ich bin auf dieser neuen Dienststelle nämlich im Lager bei der f in in römisch zehn nunmehr beruflich tätig. Der Vorfall hat ansonsten beruflich keinerlei negative Auswirkungen. Die psychologische Betreuung, die im Akt durch eine Stellungnahme meines Psychotherapeuten dokumentiert wurde, habe ich freiwillig in Anspruch genommen. Diese psychologische Betreuung wurde mir nicht aufgezwungen. Ich habe vor dem Vorfall auch nie eine waffenrechtliche Urkunde bei der Bezirkshauptmannschaft Y beantragt. Ich war immer nur im Besitz einer Tiroler Jagdkarte und von meldepflichtigen Langwaffen und keinen bewilligungspflichtigen Schusswaffen.“

Weiters wurde in der Beschwerdeverhandlung dargetan, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in den verfahrenswesentlichen Gerichtsakt des LG Innsbruck GZ ***** Einsicht genommen wurde und dass die für das

gegenständliche Verfahren wesentlichen Aktenstücke kopiert und dem gegenständlichen Beschwerdefall angeschlossen wurden. Die zum Akt genommenen Kopien wurden im Vorfeld der Beschwerdeverhandlung bereits der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers übermittelt. Diese Schriftstücke sind auch bei der Rechtsvertreterin eingelangt und dieser bekannt.

Weiters wurde der vorgelegte Verwaltungsakt der belangten Behörde dargetan. Der Akteninhalt war der Rechtsvertreterin bekannt und wurde auf ein Verlesen verzichtet. Im Rahmen der abschließenden Stellungnahme wurde von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers noch Folgendes ausgeführt:

„Aus dem eingeholten Gerichtsakt ergibt sich, dass vom Beschwerdeführer keine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch der Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens der schweren Nötigung. Der Lebenswandel des Beschwerdeführers belegt auch, dass er absolut keine Neigungen zu Gewalttaten hat. Der Anlassvorfall, das einmalige Vergehen nach § 50 Abs 1 Waffengesetz, blieb nur ein Ausreißer im Leben des Beschwerdeführers und war auch aus Sicht des Strafgesetzes von so geringer Bedeutung, dass es im Wege einer Diversion erledigt werden konnte. Insbesondere sind auch die Umstände zu berücksichtigen, unter denen der Beschwerdeführer an den Besitz der Waffen gelangte, diesbezüglich hat der Beschwerdeführer sehr wohl pflichtbewusst gehandelt und die Waffen von dem Ort entfernt, damit dort anwesende Kinder geschützt werden. Der Beschwerdeführer besaß auch vom Jahre 1998 bis zum Jahr 2013 die Tiroler Jagdkarte und besaß nur Langwaffen für den Jagdgebrauch. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer als Jagdausübender immer waidmännisch verhalten und insbesondere auch bei der Führung einer Jagdwaffe als sorgsam und zuverlässig erwiesen. Aus diesen Gründen wird weiterhin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Aufhebung des Waffenverbots begehrt.“

„Aus dem eingeholten Gerichtsakt ergibt sich, dass vom Beschwerdeführer keine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch der Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens der schweren Nötigung. Der Lebenswandel des Beschwerdeführers belegt auch, dass er absolut keine Neigungen zu Gewalttaten hat. Der Anlassvorfall, das einmalige Vergehen nach Paragraph 50, Absatz eins, Waffengesetz, blieb nur ein Ausreißer im Leben des Beschwerdeführers und war auch aus Sicht des Strafgesetzes von so geringer Bedeutung, dass es im Wege einer Diversion erledigt werden konnte. Insbesondere sind auch die Umstände zu berücksichtigen, unter denen der Beschwerdeführer an den Besitz der Waffen gelangte, diesbezüglich hat der Beschwerdeführer sehr wohl pflichtbewusst gehandelt und die Waffen von dem Ort entfernt, damit dort anwesende Kinder geschützt werden. Der Beschwerdeführer besaß auch vom Jahre 1998 bis zum Jahr 2013 die Tiroler Jagdkarte und besaß nur Langwaffen für den Jagdgebrauch. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer als Jagdausübender immer waidmännisch verhalten und insbesondere auch bei der Führung einer Jagdwaffe als sorgsam und zuverlässig erwiesen. Aus diesen Gründen wird weiterhin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Aufhebung des Waffenverbots begehrt.“

Aufgrund des Verfahrens vor der belangten Behörde und des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Tirol ergibt sich folgender für das gegenständliche Waffenverbotsaufhebungsverfahren wesentlicher Sachverhalt:

Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Berufungsbescheid der Landespolizeidirektion X vom 05.09.2013, Zahl ****, ein rechtskräftiges Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG erlassen. Dem rechtskräftigen Waffenverbotsbescheid wurde folgender durch die Berichte und Zeugenaussagen hinreichend geklärter Sachverhalt zu Grunde gelegt, nämlich dass der Beschwerdeführer am 16.02.2013 in L einerseits eine ernstzunehmende Selbstmordabsicht an den Tag gelegt und andererseits während der polizeilichen Amtshandlung ungerechtfertigt aus einer Schusswaffe Schüsse in die Luft (Himmel) abgegeben hat. Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Berufungsbescheid der Landespolizeidirektion römisch zehn vom 05.09.2013, Zahl ****, ein rechtskräftiges Waffenverbot gemäß Paragraph 12, Absatz eins, WaffG erlassen. Dem rechtskräftigen Waffenverbotsbescheid wurde folgender durch die Berichte und Zeugenaussagen hinreichend geklärter Sachverhalt zu Grunde gelegt, nämlich dass der Beschwerdeführer am 16.02.2013 in L einerseits eine ernstzunehmende Selbstmordabsicht an den Tag gelegt und andererseits während der polizeilichen Amtshandlung ungerechtfertigt aus einer Schusswaffe Schüsse in die Luft (Himmel) abgegeben hat.

Die Berufungsbehörde sah keinen Grund den ausführlichen Schilderungen der Zeugen, die im Wesentlichen widerspruchsfrei und lebensnah waren, nicht zu glauben. Weiters wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer selbst zugab, am 16.02.2013 in L Schüsse in die Luft (Himmel) abgefeuert zu haben. Einen plausiblen Grund hierfür konnte er nicht nennen. Zur Tatsache, dass der Beschwerdeführer die damaligen Selbstmordabsichten bagatellierte bzw nicht ernstgemeint habe, wurde seitens der LPD X auf die Zeugenaussagen und die Art und den Umfang der

damaligen, durch das gezeigte Verhalten des Beschwerdeführers ausgelösten polizeilichen Amtshandlung (Einsatz des EKO Kobra) verwiesen. Weiters wurde damals rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben zur Unterstreichung seiner Selbstmordabsicht seinem Vater gegenüber seine Hand an seine Schläfe gehalten hat, um ihn auf diese Weise zu zwingen, das Haus zu verlassen (siehe Ausführungen in der Begründung der Berufung des rechtskräftigen Berufungsbescheides). Die Berufungsbehörde sah keinen Grund, den ausführlichen Schilderungen der Zeugen, die im Wesentlichen widerspruchsfrei und lebensnah waren, nicht zu glauben. Weiters wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer selbst zugab, am 16.02.2013 in L Schüsse in die Luft (Himmel) abgefeuert zu haben. Einen plausiblen Grund hierfür konnte er nicht nennen. Zur Tatsache, dass der Beschwerdeführer die damaligen Selbstmordabsichten bagatellierte bzw. nicht ernstgemeint habe, wurde seitens der LPD römisch zehn auf die Zeugenaussagen und die Art und den Umfang der damaligen, durch das gezeigte Verhalten des Beschwerdeführers ausgelösten polizeilichen Amtshandlung (Einsatz des EKO Kobra) verwiesen. Weiters wurde damals rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben zur Unterstreichung seiner Selbstmordabsicht seinem Vater gegenüber seine Hand an seine Schläfe gehalten hat, um ihn auf diese Weise zu zwingen, das Haus zu verlassen (siehe Ausführungen in der Begründung der Berufung des rechtskräftigen Berufungsbescheides).

Zu den Feststellungen im rechtskräftigen Waffenverbotsbescheid der Landespolizeidirektion X wird noch ergänzend festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer zu den Fakten 2a und 2b (Vergehen nach dem Waffengesetz) in der Hauptverhandlung vor dem LG Innsbruck vom 24.07.2013 schuldig bekannte und ausführlich ausführte, wie es zum Fund und dem Besitz der beiden Faustfeuerwaffen gekommen war. Zu den Feststellungen im rechtskräftigen Waffenverbotsbescheid der Landespolizeidirektion römisch zehn wird noch ergänzend festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer zu den Fakten 2a und 2b (Vergehen nach dem Waffengesetz) in der Hauptverhandlung vor dem LG Innsbruck vom 24.07.2013 schuldig bekannte und ausführlich ausführte, wie es zum Fund und dem Besitz der beiden Faustfeuerwaffen gekommen war.

Beim Vorfall am 16.02.2013 kam es im Laufe des Abends zur Abgabe von zwei Schüssen aus einer Faustfeuerwaffe durch den Beschwerdeführer in alkoholisiertem Zustand, wobei vom Beschwerdeführer ein Konsum von 3 Bier und 3 Schnäpsen im Zeitraum von 14 Stunden jedenfalls eingestanden wurde (siehe Seite 5 der zitierten Hauptverhandlungsmitschrift vom 24.07.2013). Diesbezüglich ist unmissverständlich und richtig, dass der Beschwerdeführer im Laufe des Abends zweimal mit einer Faustfeuerwaffe von seinem Balkon aus in die Luft geschossen hat. Auch wenn er ausführte, dass er auf Grund einer guten Ausleuchtung alle Personen vor dem Haus und am Parkplatz gut überblickt hatte und so zielte, dass niemand gefährdet werde, war der Beschwerdeführer auch bei der Hauptverhandlung nicht in der Lage anzugeben, warum dieser mit scharfer Munition ohne ersichtlichen und für ihn selbst auch nachträglich erkennbaren Grund aus dem Balkon heraus in die Luft geschossen hatte.

Weiters wurde vom Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung am 24.07.2013 eingestanden, dass er im Rahmen der Handhabung und Verwendung einer Faustfeuerwaffe auch Schnaps aus einer Flasche getrunken hatte. Es wurde auch eingestanden, dass er jedenfalls gegenüber den anwesenden anderen Person „nur“ sich selbst bedroht habe („ich bleibe dabei, dass ich immer nur mich selbst bedroht habe“). Laut glaubhafter Ausführung des Vaters des Beschwerdeführers hat der Beschwerdeführer, als er im Stiegenhaus am zitierten Vorfalldatum ihm in dessen Haus entgegengekommen war, gesagt, er (der Vater) soll das Haus verlassen, ansonsten werde er (Beschwerdeführer) sich erschießen. Deshalb habe der Vater des Beschwerdeführers dann auch das Haus wieder verlassen (siehe glaubhafte Aussage des als Zeugen einvernommenen ZZ auf Seite 9 der Hauptverhandlungsschrift vom 24.07.2013).

Festgehalten wird, dass nach den Ereignissen und den Verhaltensweisen des Beschwerdeführers in der Nacht vom 16. auf den 17.02.2013 in L, die schlussendlich zur Verhängung eines rechtskräftigen Waffenverbotes führten, der Beschwerdeführer sich wohlverhalten hat. Es scheinen aktenkundig keine weiteren negativen Vorfälle mehr auf. Der Beschwerdeführer lebt wieder in geordneten Berufs- und Familienverhältnissen. Der Beschwerdeführer hat aus eigenem Antrieb eine psychologische Betreuung durch einen Psychotherapeuten in Anspruch genommen. Laut dem Psychotherapeuten Dr. B B war der Beschwerdeführer von März 2013 bis Herbst 2013 regelmäßig in ambulanter psychologisch-psychotherapeutischer Betreuung um die Umstände, die zum Vorfall „bis zum stationären Aufenthalt im Februar des Jahres 2013“ geführt haben, therapeutisch aufzuarbeiten. Auf Grund der erzielten psychischen Stabilität

seien von Herbst 2013 bis Dezember 2014 nur mehr wenige stützende Stunden notwendig gewesen. Aus psychologisch-psychotherapeutischer Sicht seien daher aktuell keine Einwände gegen einen zukünftigen Gebrauch von Jagdwaffen zu formulieren bzw ersichtlich.

II.römisch zwei.

Gesetzliche Grundlagen

Die im gegenständlichen Verfahren wesentlichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 lauten wie folgt:

„§ 12

Waffenverbot

(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1.

Waffen und Munition sowie

2.

Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991. sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt Paragraph 50, des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1.

die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2.

die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen die im Absatz 2, Ziffer 2, angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Absatz eins, zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,(5) Die gemäß Absatz 2, sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1.

wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2.

wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln.

Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

III. Rechtliche Erwägungen :römisch drei. Rechtliche Erwägungen :

Die Aufhebung eines grundsätzlich unbefristet verhängten Waffenverbotes kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach § 48 Abs 2 Waffengesetz, sondern danach, welche Behörde das Waffenverbot in erster Instanz erlassen hat. Im gegenständlichen Verfahren erfolgte die Verhängung des Waffenverbotes in erster Instanz durch die belangte Behörde und war dies daher für die Durchführung des beantragten Aufhebungsverfahrens zuständige Waffenbehörde. Die Aufhebung eines grundsätzlich unbefristet verhängten Waffenverbotes kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach Paragraph 48, Absatz 2, Waffengesetz, sondern danach, welche Behörde das Waffenverbot in erster Instanz erlassen hat. Im gegenständlichen Verfahren erfolgte die Verhängung des Waffenverbotes in erster Instanz durch die belangte Behörde und war dies daher für die Durchführung des beantragten Aufhebungsverfahrens zuständige Waffenbehörde.

Die Aufhebung eines Waffenverbots setzt voraus, dass die Voraussetzungen, die zur Erlassung geführt haben nunmehr weggefallen sind. Die Einstellung eines parallel anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens oder die Tilgung einer Strafe bilden keinen unmittelbaren Zusammenhang dafür, ob die Voraussetzungen für die Verhängung nun mehr weggefallen sind oder nicht. Das gezeigte Verhalten insbesondere ein Wohlverhalten innerhalb eines relevanten Beobachtungszeitraumes kann für die Aufhebung des Waffenverbotes von besonderer Bedeutung sein. Der diesbezügliche Beobachtungszeitraum beginnt bereits mit dem Abschluss der dem jeweiligen Waffenverbot zu Grunde liegenden Anlasshandeln/Anlassvorfall zu laufen. Die Rechtsprechung des VwGH, wonach das verstreichen eines Zeitraumes von 5 Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Waffenrechte von Verlässlichkeit maßgeblich Sachverhaltes anzusehen ist, betrifft nicht die für ein Waffenverbot entscheidende Gefährdungsprognose.

Die belangte Behörde ist in ihrer Gefährdungsprognose davon ausgegangen, dass nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten nach dem das Waffenverbotsverfahren auslösenden Sachverhalt (Vorfalls) im konkreten Falle nicht davon gesprochen werden könne, dass eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffG nicht mehr vorliege. Der belangten Behörde ist zu zustimmen, dass die Frage der Verlässlichkeit nach dem Waffengesetz bei der Beurteilung iSd § 12 Abs 1 und Abs 7 WaffG ebenso wenig zu prüfen ist, wie die gerichtliche Entscheidung in dem aufgrund des Anlassfalls durchgeführten Strafverfahren. Voraussetzung für die Verhängung des Waffenverbotes ist nicht das Vorliegen einer rechtskräftigen (gerichtlichen) Verurteilung. Maßgeblich ist viel mehr, welches Verhalten der Beschwerdeführer nach der Feststellung der erkennenden Behörde gesetzt hat und ob dieses eine Prognose im Sinnes § 12 Abs 1 zu rechtfertigen vermag. Was im vorliegenden Fall bei der Prüfung im Jahre 2013 jedenfalls rechtskräftigt bejaht werden musste. Die belangte Behörde ist in ihrer Gefährdungsprognose davon ausgegangen, dass nach Ablauf von 2 Jahren und 6 Monaten nach dem das Waffenverbotsverfahren auslösenden Sachverhalt (Vorfalls) im konkreten Falle nicht davon gesprochen werden könne, dass eine Gefährdung iSd Paragraph 12, Absatz eins, WaffG nicht mehr vorliege. Der belangten Behörde ist zu zustimmen, dass die Frage der Verlässlichkeit nach dem Waffengesetz bei der Beurteilung iSd Paragraph 12, Absatz eins und Absatz 7, WaffG ebenso wenig zu prüfen ist, wie die gerichtliche Entscheidung in dem aufgrund des Anlassfalls durchgeführten Strafverfahren. Voraussetzung für die Verhängung des Waffenverbotes ist nicht das Vorliegen einer rechtskräftigen (gerichtlichen) Verurteilung. Maßgeblich ist viel mehr, welches Verhalten der Beschwerdeführer nach der Feststellung der erkennenden Behörde gesetzt hat und ob dieses eine Prognose im Sinnes Paragraph 12, Absatz eins, zu rechtfertigen vermag. Was im vorliegenden Fall bei der Prüfung im Jahre 2013 jedenfalls rechtskräftigt bejaht werden musste.

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffenG

bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz-oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei ist nachdem dem Waffengesetz allgemeinen innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148). Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im Paragraph 12, Absatz eins, WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz-oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei ist nachdem dem Waffengesetz allgemeinen innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des Paragraph 12, Absatz eins, WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148).

Das vom Beschwerdeführer beim Anlassvorfall gezeigte Verhalten rechtfertigt unstrittig und jedenfalls die von der belangten Behörde aufgestellte Gefährdungsprognose für die seinerzeitige Verhängung und die Aufrechterhaltung des Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG. Besonders die Verwendung einer Schusswaffe zur nächtlichen Stunde am Balkon des Wohnhauses in alkoholisierten Zustand und die Abgabe von Schüssen in Anwesenheit von anderen Menschen stellt schon eine besondere Gefährdungssituation dar und kommt erschwerend hinzu, dass der Beschwerdeführer auch nach dem Vorfall, insbesondere auch im gerichtlichen Strafverfahren sich nicht erklären konnte, warum und wieso er überhaupt am Balkon seines Hauses zwei scharfe Schüsse mit einer Schusswaffe (Faustfeuerwaffe) abgegeben hatte. Auch die unmotivierte Verwendung einer Schusswaffe und Abgabe von Schüssen in alkoholisiertem Zustand kann zu einer Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen oder fremden Eigentum führen. Weiters war die gegenüber dem Vater ausgesprochene Drohung mit dem Selbstmord im unmittelbaren zeitlichen Nahbereich zur unmotivierten und nicht zu rechtfertigenden Verwendung der Schusswaffe als besonders ernst zu nehmendes Gefährdungsmoment anzusehen, jedenfalls war es so ernst zu nehmen, dass der Vater der mit der Selbstmorddrohung ausgesprochenen Aufforderung des Beschwerdeführer unverzüglich nachkam. Das vom Beschwerdeführer beim Anlassvorfall gezeigte Verhalten rechtfertigt unstrittig und jedenfalls die von der belangten Behörde aufgestellte Gefährdungsprognose für die seinerzeitige Verhängung und die Aufrechterhaltung des Waffenverbots nach Paragraph 12, Absatz eins, WaffG. Besonders die Verwendung einer Schusswaffe zur nächtlichen Stunde am Balkon des Wohnhauses in alkoholisierten Zustand und die Abgabe von Schüssen in Anwesenheit von anderen Menschen stellt schon eine besondere Gefährdungssituation dar und kommt erschwerend hinzu, dass der Beschwerdeführer auch nach dem Vorfall, insbesondere auch im gerichtlichen Strafverfahren sich nicht erklären konnte, warum und wieso er überhaupt am Balkon seines Hauses zwei scharfe Schüsse mit einer Schusswaffe (Faustfeuerwaffe) abgegeben hatte. Auch die unmotivierte Verwendung einer Schusswaffe und Abgabe von Schüssen in alkoholisiertem Zustand kann zu einer Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen oder fremden Eigentum führen. Weiters war die gegenüber dem Vater ausgesprochene Drohung mit dem Selbstmord im unmittelbaren zeitlichen Nahbereich zur unmotivierten und nicht zu rechtfertigenden Verwendung der Schusswaffe als besonders ernst zu nehmendes Gefährdungsmoment anzusehen, jedenfalls war es so ernst zu nehmen, dass der Vater der mit der Selbstmorddrohung ausgesprochenen Aufforderung des Beschwerdeführer unverzüglich nachkam.

Dass sich der Beschwerdeführer im Zeitraum von März 2013 bis Herbst 2013 in regelmäßige ambulante psychologisch-psychotherapeutische Betreuung begab, um die Umstände bzw den Vorfall vom 16. auf 17.02.2013 therapeutisch aufzuarbeiten, bestätigt, dass der Vorfall für den Beschwerdeführer ebenfalls schwerwiegend, nachhaltig und wie für viele nicht vorhersehbar und erklärbar war. Die Ausführungen des Therapeuten, dass aktuell keine Einwände gegen einen zukünftigen Gebrauch von Waffen ersichtlich seien, entkräftet die seinerzeitig aufgestellte und zwischenzeitlich immer noch aufrechterhaltene Gefährdungsprognose durch die belangte Behörde nicht. Es kann daher der genannten Behörde nicht widersprochen werden, wenn sie in ihrer Entscheidung die Meinung vertritt, dass der seit dem schwerwiegenden Anlassfall im Februar 2013 verstrichene Zeitraum (zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung rd 2 ½ Jahren) nicht ausreichend lang ist, um vom Wegfall der Voraussetzungen des zweifelsfrei gebotenen und erforderlichen Waffenverbotes ausgehen zu können. Auch die Prüfung im Beschwerdeverfahren, ob die

Gefährdungsprognose nach Ablauf von nunmehr knapp 3 1/2 Jahren weggefallen sei, kommt zu den Schluss, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen, die zur Erlassung eines Waffenverbotes gegenüber dem Beschwerdeführer vor 3 Jahren führten, auch weiterhin aufrecht sind.

Da, wie bereits von der belangten Behörde in ihrem abweisenden Bescheid rechtskonform ausgesprochen, die Gründe für die Erlassung des gegen den Beschwerdeführer im Jahre 2013 ausgesprochenen Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz zwischenzeitlich nicht weggefallen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Da, wie bereits von der belangten Behörde in ihrem abweisenden Bescheid rechtskonform ausgesprochen, die Gründe für die Erlassung des gegen den Beschwerdeführer im Jahre 2013 ausgesprochenen Waffenverbotes gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Waffengesetz zwischenzeitlich nicht weggefallen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und ist auch die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und ist auch die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Dr. Rudolf Rieser

(Richter)

Schlagworte

Waffenverbot; Wegfall der Voraussetzungen; Gefährdungsprognose aufrecht; Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2015.30.2238.7

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at